



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

14

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 20.12.12

Drucksachen-Nr.: V/847

Beschluss-Nr.: 533/34/12

Beschlussdatum: 20.12.12

Gegenstand: 6. Fortschreibung der Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	22.11.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	06.12.12	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	28.11.12	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	28.11.12	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 14.11.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgende

6. Fortschreibung der Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg

beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung des Zuschussbedarfs ab 2013 um 52.600,00 EUR auf 72.000,00 EUR im
Produkt 4.2.1.01 - Förderung des Sports
Sachkonto 541900 - Zuschuss an Sportverbände und Vereine

Begründung:

Die Notwendigkeit der 6. Fortschreibung ergibt sich aus den ab 01.01.13 neuen Fördermechanismen für den Vereinssport im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Förderung durch den Landkreis/Kreissportbund.

Zur Sicherung der Leistungsangebote des Vereinssports in der Stadt Neubrandenburg wird über diese Richtlinie eine eventuelle Differenz der Kreisförderung zur bisherigen städtischen Förderung im städtischen Sinne kompensiert.

Die Änderungen der Richtlinie sind in der Anlage I gegenüber gestellt.

Artikel 1 – Änderung der Richtlinie

Die Förderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg vom 01.01.2007 wird wie folgt geändert:

1. **Im Punkt 1.1 – Förderungsvoraussetzungen** – wird „Stadtssportbund Neubrandenburg“ durch „Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte“ ersetzt.
2. **Im Punkt 1.2 – Verfahrensweg zur Antragstellung** – wird die „Abteilung Sport“ im 1. und 2. Anstrich um „Generationen, Bildung und“ ergänzt.
3. **Im Punkt 1.3 – Nachweisführung** – wird die „Abteilung Sport“ im 1. Anstrich zwei mal um „Generationen, Bildung und“ ergänzt.
4. **Im Punkt 2 – Zuwendungsarten** – wird
 - unter Subjektförderung
 - im 1. Anstrich „Stadtssportbund Neubrandenburg“ durch den „Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte“ und „Oktober“ durch „Dezember“ ersetzt,
 - im 2. Anstrich „der Anzahl der Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften des Förderjahres“ gestrichen.
 - unter Projektförderung
 - der 2. Anstrich gestrichen.
5. **Im Punkt 2.1 – Subjektförderung** – wird
 - im 2. Absatz „Stadtssportbund Neubrandenburg“ durch den „Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte“ und „Oktober“ durch „Dezember“ ersetzt,
 - im 3. Absatz „ bzw. der Anzahl der Teilnehmer im Kinder- und Jugendbereich an den Deutschen Meisterschaften der Fachverbände im jeweiligen Förderjahr“ gestrichen.
 - im 4. Absatz „in Abhängigkeit zur Förderung (Förderhöhe der jeweiligen Kriterien) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte“ ergänzt und im 4. Anstrich „bzw. Teilnehmer DM im Kinder- und Jugendbereich“ gestrichen.
 - der 5. Absatz gestrichen.
6. **Im Punkt 2.2.1 Bezuschussung von Sportveranstaltungen** – wird der Satz „Die Art der Veranstaltung und die Fördermittelhöhe wird in Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Sport und dem Stadtssportbund Neubrandenburg e. V. festgelegt.“ gestrichen.
7. **Der Punkt 2.2.2 – Bezuschussung von Projekten des Stadtssportbundes Neubrandenburg e. V.** wird gestrichen.
8. **Der Punkt 3 – Sprachform** wird eingefügt mit folgendem Wortlaut „Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.“.
9. **Im Punkt 3 – Inkrafttreten** wird
 - die Gültigkeit der Richtlinie neu auf „01.01.2013“ festgesetzt.
 - die Sportförderrichtlinie vom „01.01.2007“ außer Kraft gesetzt.

Artikel 2 – Neufassung der Förderrichtlinie

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ in der Stadt Neubrandenburg in der vom in Kraft treten dieser Richtlinie an geltenden Fassung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Anlage I Gegenüberstellung

„Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ – alt –	„Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ – neu – Lesefassung <i>Änderungen in Kursivschrift</i>	Begründung der Änderung
<p>Präambel</p> <p>Nach Artikel 28 II GG wird die Sportförderung durch die Stadt Neubrandenburg im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung als kommunale Aufgabe wahrgenommen. Mit dieser Form der Daseinsvorsorge wird der hohe Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, anerkannt. Art und Umfang dieser Förderung sind hierbei von den aktuellen sportpolitischen Erfordernissen und den kommunalpolitischen Entscheidungen sowie unter Berücksichtigung der jährlichen Haushaltslage abhängig. Dabei konzentriert sich die Stadt Neubrandenburg vordergründig auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung des Kinder- und Jugendsportes • die Entwicklung und Förderung des Breiten-, Behinderten- und Leistungssports der gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Neubrandenburg • die Durchführung bedeutsamer Sportveranstaltungen. <p>Alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte sind einzusetzen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.</p>		keine Änderung
<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Förderungsvoraussetzungen</p> <p>Die Sportvereine können im Rahmen der Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg Fördermittel erhalten, wenn sie folgende Kriterien nachweislich erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingetragener und gemeinnütziger Sportverein der Stadt Neubrandenburg mit Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Neubrandenburg ab einer Gesamtmitgliederzahl von 30 		
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft im Stadtsportbund Neubrandenburg e. V. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft im <i>Kreissportbund Mecklenburgische Seeplatte</i> e. V. 	Strukturänderungen durch Kreisgebietsreform
<ul style="list-style-type: none"> • gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes <p>Vereine, die ihre Verwendungsnachweise gegenüber der Stadt Neubrandenburg nicht fristgemäß einreichen, können von der Förderung ausgeschlossen werden.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen des Berufssportes und solche die dem Berufssport dienen • Neubrandenburger Sportler, die für einen auswärtigen Verein starten 		
<p>1.2 Verfahrensweg zur Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fördermittel können nur schriftlich auf Formblättern (Vordrucke) mit den erforderlichen Anlagen (1, 2), die in der Abteilung Sport erhältlich sind, beantragt werden. • Die Förderanträge sind entsprechend dieser Richtlinie bis 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Abteilung Sport der Stadt Neubrandenburg einzureichen. (Später eingehende Förderanträge können 	<p>1.2 Verfahrensweg zur Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fördermittel können nur schriftlich auf Formblättern (Vordrucke) mit den erforderlichen Anlagen (1, 2), die in der Abteilung <i>Generationen, Bildung und Sport</i> erhältlich sind, beantragt werden. • Die Förderanträge sind entsprechend dieser Richtlinie bis 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Abteilung <i>Generationen, Bildung und Sport</i> der Stadt Neubrandenburg einzureichen. (Später eingehende Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.) 	Strukturänderung innerhalb der Stadt

nicht berücksichtigt werden.)		
„Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ – alt –	„Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ – neu – Lesefassung <i>Änderungen in Kursivschrift</i>	Begründung der Änderung
Abgabetermine der Anlagen: - Anlage 1 mit dem Förderantrag (31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr) - Anlage 2 bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das laufende Jahr • Die Anträge und deren Anlagen sind rechtskräftig zu unterzeichnen und die Vertretungsberechtigung ist mit Antragstellung nachzuweisen (Auszug Vereinsregister). • Die Bewilligung der Sportfördermittel erfolgt durch schriftlichen Bescheid. • Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach Bestätigung des städtischen Haushalts. Die leistungsbezogene Förderung erfolgt nach dem 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres. • Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des Folgejahres an die Stadt Neubrandenburg einzureichen. Bei Nichteinhaltung des Termins behält sich die Stadt Neubrandenburg die Rückforderung		
1.3 Nachweisführung • Zuwendungen nach der Sportförderrichtlinie stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg an Dritte dar, für die die "Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte" der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist. Die Antragsvordrucke der „Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ sind in der Abteilung Sport erhältlich und zu verwenden. Die Anträge sind an die Abteilung Sport der Stadt Neubrandenburg zu richten.	1.3 Nachweisführung • Zuwendungen nach der Sportförderrichtlinie stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg an Dritte dar, für die die "Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte" der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist. Die Antragsvordrucke der „Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ sind in der Abteilung <i>Generationen, Bildung und Sport</i> erhältlich und zu verwenden. Die Anträge sind an die Abteilung <i>Generationen, Bildung und Sport</i> der Stadt Neubrandenburg zu richten.	Strukturänderung innerhalb der Stadt
• Fördermittel dürfen nur zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Hierfür ist vom Empfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der dem Zuwendungsgeber zur Prüfung vorzulegen ist. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originale vorzulegen. • Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Stadt Neubrandenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck entfällt bzw. der Einsatz der Mittel für die vorgegebenen Verwendungszwecke nicht gewährleistet werden kann. Nicht verbrauchte oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verbrauchte Fördermittel sind an die Stadt zurück zu führen. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes und des Landesrechnungshofes bleibt davon unberührt.		
2 Zuwendungsarten <i>Subjektförderung</i> • Pauschalförderung auf der Grundlage - der Mitgliederbestandserhebung des Stadtsportbundes Neubrandenburg e. V.	2 Zuwendungsarten <i>Subjektförderung</i> • Pauschalförderung auf der Grundlage - der Mitgliederbestandserhebung des <i>Kreissportbundes Mecklenburgische Seeplatte</i> e. V.	Strukturänderung durch Kreisgebietsreform

„Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ – alt –	„Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ – neu – Lesefassung <i>Änderungen in Kursivschrift</i>	Begründung der Änderung
<p>zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr</p> <ul style="list-style-type: none"> leistungsbegogene Förderung im Kinder- und Jugendbereich auf der Grundlage <ul style="list-style-type: none"> der Kaderaufstellung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. des Förderjahres der Anzahl der Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften des Förderjahres <p><i>Projektförderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Bezuschussung von Sportveranstaltungen Bezuschussung von Projekten des Stadtsportbundes Neubrandenburg e. V. 	<p>zum 31. <i>Dezember</i> des laufenden Jahres für das Folgejahr</p> <ul style="list-style-type: none"> leistungsbegogene Förderung im Kinder- und Jugendbereich auf der Grundlage <ul style="list-style-type: none"> der Kaderaufstellung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. des Förderjahres <p><i>Projektförderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Bezuschussung von Sportveranstaltungen 	<p>ist über Kaderförderung mit abzusichern</p> <p>Strukturänderung durch Kreisgebietsreform</p>
<p>2.1 Subjektförderung</p> <p>Die Förderung (Pauschalförderung, leistungsbezogene Förderung) erfolgt als Subjektförderung. Sie ist keine Vollfinanzierung, sondern eine Anteilfinanzierung und setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus.</p> <p>Die Subjektförderung kann für die Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes einschließlich für Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Sportveranstaltungen und für die Anschaffung von Sportgeräten eingesetzt werden.</p>		
<p>Die Pauschalförderung erfolgt auf Grundlage der Bestandserhebung beim Stadtsportbund Neubrandenburg e. V. zum 31. Oktober eines jeden Jahres.</p> <p>Kriterien der Förderung sind der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, die Anzahl der Mitglieder von 19 - 26 Jahre sowie die Anzahl der im Verein tätigen lizenzierten Übungsleiter.</p> <p>Die leistungsbezogene Förderung erfolgt auf Grundlage der durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestätigten D- und D/C-Kaderathleten bzw. der Anzahl der Teilnehmer im Kinder- und Jugendbereich an den Deutschen Meisterschaften der Fachverbände im jeweiligen Förderjahr.</p> <p>Für die Zuschussung werden folgende Obergrenzen</p> <p>pro Jahr festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> pro Mitglied bis 18 Jahre 14,00 € pro Mitglied von 19 - 26 Jahren 7,00 € 	<p>Die Pauschalförderung erfolgt auf Grundlage der Bestandserhebung beim <i>Kreissportbund Mecklenburgische Seeplatte</i> e. V. zum 31. <i>Dezember</i> eines jeden Jahres.</p> <p>Kriterien der Förderung sind der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, die Anzahl der Mitglieder von 19 - 26 Jahre sowie die Anzahl der im Verein tätigen lizenzierten Übungsleiter.</p> <p>Die leistungsbezogene Förderung erfolgt auf Grundlage der durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestätigten D- und D/C-Kaderathleten.</p> <p>Für die Zuschussung werden folgende Obergrenzen <i>in Abhängigkeit zur Förderung (Förderhöhe der jeweiligen Kriterien) des Landkreises Mecklenburgische Seeplatte</i> pro Jahr festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> pro Mitglied bis 18 Jahre 14,00 € pro Mitglied von 19 - 26 Jahren 7,00 € 	<p>Strukturänderung durch Kreisgebietsreform</p> <p>ist über Kaderförderung mit abzusichern</p> <p>um Leistungskraft der Vereine nicht zu gefährden</p>

„Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ – alt –	„Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg“ – neu – Lesefassung <i>Änderungen in Kursivschrift</i>	Begründung der Änderung
<ul style="list-style-type: none"> • pro tätigen lizenzierten Übungsleiter im Verein 200,00 € • leistungsbezogene Förderung 40,00 € (pro D- und D/C - Kader bzw. Teilnehmer DM im Kinder- und Jugendbereich) <p>Entsprechend der Haushaltslage werden diese Ansätze jährlich in Bezug auf die Obergrenzen durch die Abteilung Sport und dem Stadtsportbund Neubrandenburg e. V. abgestimmt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • pro tätigen lizenzierten Übungsleiter im Verein 200,00 € • leistungsbezogene Förderung 40,00 € (pro D- und D/C - Kader) 	<p>ist über Kaderförderung mit abzusichern</p> <p>Strukturänderung durch Kreisgebietsreform</p>
<p>2.2 Projektförderung 2.2.1 Bezuschussung von Sportveranstaltungen</p> <p>Für bedeutende Sportveranstaltungen mit überregionalem Bezug für die Stadt Neubrandenburg können Projektfördermittel bis zu 1.000,00 Euro gewährt werden.</p>		
<p>Die Art der Veranstaltung und die Fördermittelhöhe wird in Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Sport und dem Stadtsportbund Neubrandenburg e. V. festgelegt.</p>		<p>Strukturänderung durch Kreisgebietsreform</p>
<p>Den Anträgen ist ein detaillierter Finanzplan beizufügen. Die Zuschüsse sind zweckgebunden für laufende Ausgaben laut Finanzplan einzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Fördermittel nicht für Startgelder, Prämien, Genussmittel jeglicher Art, Einkauf von technischen Artikeln und für Werbezwecke eingesetzt werden.</p>		
<p>2.2.2 Bezuschussung von Projekten des Stadtsportbundes Neubrandenburg e. V.</p> <p>Für Projekte des Stadtsportbundes Neubrandenburg e. V. werden im Rahmen der Sportförderrichtlinie maximal 3.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Ansatz wird jährlich zwischen der Abteilung Sport und Stadtsportbund Neubrandenburg e. V. präzisiert. Die Mittelausreichung erfolgt projektbezogen, wobei die Maßnahmen noch nicht begonnen sein dürfen.</p>		<p>Strukturänderung durch Kreisgebietsreform</p>
	<p>3 Sprachform</p> <p><i>Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.</i></p>	<p>Sprachform für Chancengleichheit</p>
<p>4 Inkrafttreten</p> <p>Die Sportförderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung am 01.01.2007 in Kraft und setzt die Sportförderrichtlinie vom 01.01.2004 außer Kraft.</p>	<p>4 Inkrafttreten</p> <p>Die Sportförderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung am 01.01.2013 in Kraft und setzt die Sportförderrichtlinie vom 01.01.2007 außer Kraft.</p>	<p>neue Laufzeit der Richtlinie</p>

Lesefassung Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg

Präambel

Nach Artikel 28 II GG wird die Sportförderung durch die Stadt Neubrandenburg im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung als kommunale Aufgabe wahrgenommen. Mit dieser Form der Daseinsvorsorge wird der hohe Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, anerkannt.

Art und Umfang dieser Förderung sind hierbei von den aktuellen sportpolitischen Erfordernissen und den kommunalpolitischen Entscheidungen sowie unter Berücksichtigung der jährlichen Haushaltslage abhängig. Dabei konzentriert sich die Stadt Neubrandenburg vordergründig auf:

- die Förderung des Kinder- und Jugendsportes
- die Entwicklung und Förderung des Breiten-, Behinderten- und Leistungssports der gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Neubrandenburg
- die Durchführung bedeutsamer Sportveranstaltungen.

Alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte sind einzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

1 Allgemeines

1.1 Förderungsvoraussetzungen

Die Sportvereine können im Rahmen der Sportförderrichtlinie der Stadt Neubrandenburg Fördermittel erhalten, wenn sie folgende Kriterien nachweislich erfüllen:

- Eingetragener und gemeinnütziger Sportverein der Stadt Neubrandenburg mit Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Neubrandenburg ab einer Gesamtmitgliederzahl von 30.
- Mitgliedschaft im Kreissportbund Mecklenburgische Seeplatte e. V.
- gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes

Vereine, die ihre Verwendungsnachweise gegenüber der Stadt Neubrandenburg nicht fristgemäß einreichen, können von der Förderung ausgeschlossen werden.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen des Berufssportes und solche die dem Berufssport dienen
- Neubrandenburger Sportler, die für einen auswärtigen Verein starten

1.2 Verfahrensweg zur Antragstellung

- Fördermittel können nur schriftlich auf Formblättern (Vordrucke) mit den erforderlichen Anlagen (1, 2), die in der Abteilung Sport erhältlich sind, beantragt werden.
- Die Förderanträge sind entsprechend dieser Richtlinie bis **31. Dezember** des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Abteilung Generationen, Bildung und Sport der Stadt Neubrandenburg einzureichen. (Später eingehende Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.)
Abgabetermine der Anlagen:
 - Anlage 1 mit dem Förderantrag (**31. Dezember** des laufenden Jahres für das Folgejahr)
 - Anlage 2 bis zum **31. Oktober** des laufenden Jahres für das laufende Jahr
- Die Anträge und deren Anlagen sind rechtskräftig zu unterzeichnen und die Vertretungsberechtigung ist mit Antragstellung nachzuweisen (Auszug Vereinsregister).
- Die Bewilligung der Sportfördermittel erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

- Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach Bestätigung des städtischen Haushalts. Die leistungsbezogene Förderung erfolgt nach dem 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.
- Der Verwendungsnachweis ist bis zum **31. Januar** des Folgejahres an die Stadt Neubrandenburg einzureichen. Bei Nichteinhaltung des Termins behält sich die Stadt Neubrandenburg die Rückforderung vor.

1.3 Nachweisführung

- Zuwendungen nach der Sportförderrichtlinie stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg an Dritte dar, für die die "Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte" der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist. Die Antragsvordrucke der „Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ sind in der Abteilung Generationen, Bildung und Sport erhältlich und zu verwenden. Die Anträge sind an die Abteilung Generationen, Bildung und Sport der Stadt Neubrandenburg zu richten.
- Fördermittel dürfen nur zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Hierfür ist vom Empfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der dem Zuwendungsgeber zur Prüfung vorzulegen ist. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originale vorzulegen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Stadt Neubrandenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck entfällt bzw. der Einsatz der Mittel für die vorgegebenen Verwendungszwecke nicht gewährleistet werden kann. Nicht verbrauchte oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verbrauchte Fördermittel sind an die Stadt zurück zu führen.

Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes und des Landesrechnungshofes bleibt davon unberührt.

2 Zuwendungsarten

Subjektförderung

- Pauschalförderung auf der Grundlage
 - der Mitgliederbestandserhebung des Kreissportbundes Mecklenburgische Seeplatte e. V. zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr
- leistungsbezogene Förderung im Kinder- und Jugendbereich auf der Grundlage
 - der Kaderaufstellung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. des Förderjahres

Projektförderung

- Bezuschussung von Sportveranstaltungen

2.1 Subjektförderung

Die Förderung (Pauschalförderung, leistungsbezogene Förderung) erfolgt als Subjektförderung. Sie ist keine Vollfinanzierung, sondern eine Anteilfinanzierung und setzt den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Die Subjektförderung kann für die Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes einschließlich für Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Sportveranstaltungen und für die Anschaffung von Sportgeräten eingesetzt werden.

Die **Pauschalförderung** erfolgt auf Grundlage der Bestandserhebung beim Kreissportbund Mecklenburgische Seeplatte e. V. zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Kriterien der Förderung sind der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, die Anzahl der Mitglieder von 19 - 26 Jahre sowie die Anzahl der im Verein tätigen lizenzierten Übungsleiter.

Die **leistungsbezogene Förderung** erfolgt auf Grundlage der durch den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestätigten D- und D/C- Kaderathleten.

Für die Bezuschussung werden folgende Obergrenzen in Abhängigkeit zur Förderung (Förderhöhe der jeweiligen Kriterien) des Landkreises pro Jahr festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| • pro Mitglied bis 18 Jahre | 14,00 € |
| • pro Mitglied von 19 - 26 Jahren | 7,00 € |
| • pro tätigen lizenzierten Übungsleiter im Verein | 200,00 € |
| • leistungsbezogene Förderung
(pro D- und D/C - Kader) | 40,00 € |

2.2 Projektförderung

2.2.1 Bezuschussung von Sportveranstaltungen

Für bedeutende Sportveranstaltungen mit überregionalem Bezug für die Stadt Neubrandenburg können Projektfördermittel bis zu 1.000,00 € gewährt werden.

Den Anträgen ist ein detaillierter Finanzplan beizufügen. Die Zuschüsse sind zweckgebunden für laufende Ausgaben laut Finanzplan einzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Fördermittel nicht für Startgelder, Prämien, Genussmittel jeglicher Art, Einkauf von technischen Artikeln und für Werbezwecke eingesetzt werden.

3 Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

4 Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt nach Beschlussfassung am 01.01.2013 in Kraft und setzt die Sportförderrichtlinie vom 01.01.2007 außer Kraft.